

BUNDESKANZLERAMT  ÖSTERREICH

BUNDESMINISTER
Mag. THOMAS DROZDA

An den
Präsidenten des Bundesrats
Mario LINDNER

Parlament
1017 Wien
GZ: BKA-353.420/0002-I/4/2016

Wien, am 2. Dezember 2016

Sehr geehrter Herr Präsident,

die Bundesräte Mag. Pisec, Kolleginnen und Kollegen haben am 4. Oktober 2016 unter der **Nr. 3175/J-BR** an mich eine schriftliche parlamentarische Anfrage betreffend Tätigkeiten des Bundesdenkmalamtes gerichtet.

Diese Anfrage beantworte ich wie folgt:

Zu Frage 1:

- *Warum steht Erzherzog Johanns ehemaliges Jagdschloss in der Obersteiermark nicht unter Denkmalschutz?*

Bei dem angesprochenen Objekt handelt es sich wohl um den sogenannten „Glöcklhof“ in Trofaiach, Steiermark. Nach Information des Bundesdenkmalamts war das Anwesen im Jahr 1822 von Erzherzog Johann erworben worden, wurde jedoch im Jahr 1873, also nach dem Tod von Erzherzog Johann (1859), von der Familie veräußert. Die heutige, späthistoristische Erscheinung aus dem letzten Viertel des 19. Jahrhunderts ist daher nicht mit Erzherzog Johann in Verbindung zu bringen. Sehr wohl stehen andere Gebäude, die bis heute Dokumente für das Leben und Wirken Erzherzog Johanns sind, unter Denkmalschutz, wie etwa das Schloss Stainz, das Palais Meran in Graz, der Brandhof in Gollrad und Gebäude in Vordernberg.

Zu Frage 2:

- *Wie definiert das Bundesdenkmalamt den Denkmalschutz und welche Sanktionen sind bei Nichteinhaltung dafür vorgesehen?*

Für die Tätigkeiten des Bundesdenkmalamtes ist das Denkmalschutzgesetz maßgebend, wenn die Erhaltung eines Denkmals im öffentlichen Interesse gelegen ist. Das Denkmalschutzgesetz bestimmt u.a., dass geschützte Denkmale ohne Bewilligung des Bundesdenkmalamtes nicht verändert, zerstört oder ins Ausland verbracht werden dürfen (vgl. §§ 4f DMSG und §§ 16ff DMSG). Die Strafbestimmungen finden sich §§ 37 DMSG.

Zu Frage 3:

- *Welche Objekte sind in Wien entgegen den Weisungen des Bundesdenkmalamtes zerstört worden?*
- a) *Welche Sanktionen hat das Bundesdenkmalamt bei Zuwiderhandlung ausgesprochen?*

Es sind in den vergangenen Jahren keine derartigen Zerstörungen bekannt geworden.

Zu Frage 4:

- *Welche Objekte sind in Wien entgegen den Weisungen des Bundesdenkmalamtes errichtet worden und dies dem Raumbild widerspricht?*
- a) *Welche Sanktionen hat das Bundesdenkmalamt bei Zuwiderhandlung ausgesprochen?*

Die Errichtung von Neubauten ist durch die landesgesetzlichen Bauordnungen und die Flächenwidmungen geregelt. Die Bundeskompetenz Denkmalschutz umfasst nicht den Schutz von Denkmälern gegen störende Bauten (vgl. VfGH 29. September 1995, Zl. G 50/95).

Zu Frage 5:

- *Welche Ausbildung ist notwendig, um beim Bundesdenkmalamt in leitender Funktion beschäftigt zu werden?*

Leitende Funktionen im Bundesdenkmalamt werden entsprechend den Anforderungen an die jeweilige Funktion besetzt. Neben den besonderen Kenntnissen und Fähigkeiten, welche die Erfüllung der mit der jeweiligen Funktion verbundenen Anforderungen voraussetzt, sind leitende Funktionen im Bundesdenkmalamt Absolventen einer einschlägigen Studienrichtung (im Wesentlichen: Kunstgeschichte, Architektur, Archäologie bzw. für die Funktion des Verwaltungsdirektors der Abschluss des Studiums der Rechtswissenschaften) vorbehalten.

Zu Frage 6:

- *Gibt es mit dem Denkmalschutz in der Schweiz, Tschechien und Ungarn eine Zusammenarbeit und wenn ja, wie sieht diese aus?*

Das Bundesdenkmalamt steht vor allem mit den Denkmalbehörden der Nachbarstaaten in regelmäßiger fachlichen Austausch, etwa durch Tagungen oder Fachgespräche, Publikationen, die Treffen des European Heritage Heads Forums und arbeitet mit den anderen europäischen Denkmalbehörden in Fragen der Ausfuhr von Kulturgütern zusammen.

Mit freundlichen Grüßen

Mag. DROZDA

